

Was wir für Sie tun



- Wir begutachten die handelsrechtliche Eintragungsfähigkeit von Firmennamen, Bauleitplänen und Kreditanträgen.
- Wir beraten zu Fragen aus den Bereichen Industrie, Bau, Forschung, Technologie, Patent- und Lizenzwesen, Umwelt, Verkehr, Dienstleistungen, Handel, Hotel- und Gaststättengewerbe, Tourismus, Außenwirtschaft, Aus- und Weiterbildung, Recht und Steuern sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- Wir berichten über Gesetze, Verordnungen und deren Auswirkungen, die wirtschaftliche Entwicklung im IHK-Bezirk sowie über die Vielfalt und Leistungsfähigkeit der regionalen Wirtschaft.
- Wir betreuen Auszubildende, deren Ausbildungsbetriebe sowie öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.
- Wir erarbeiten Stellungnahmen, unter anderem zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen, zu Kreditfragen bei öffentlichen Banken und zu Investitionszuschüssen.
- Wir geben Anregungen zur Verbesserung der regionalen Infra-, Verkehrs- und Wirtschaftsstruktur, erstellen Gutachten für Gerichte und Behörden, erteilen Auskünfte über alle Wirtschaftsfragen.
- Wir helfen bei Ansiedlungsfragen, Auslandskontakten, Existenzgründungen/-sicherungen, Geschäftsanbahnungen bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Hochschulen, beim Technologietransfer und bei Fragen des Umweltschutzes.
- Wir informieren über Steuern, Abgaben, Gebühren, öffentliche Finanzierungshilfen, Handelsbräuche, Devisenbestimmungen, Zolltarife, öffentliche Aufträge, technische Normen und Standards.
- Wir stellen Ursprungszeugnisse, Beglaubigungen und Bescheinigungen sowie Ehrenurkunden aus.
- Wir weisen Bezugsquellen, Vertretungen der Wirtschaft, Anschriften des In- und Auslands, statistische Daten und Sachverständige nach.
- Wir wirken bei der Vorbereitung von Handelsverträgen, außergerichtlichen Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten, Bildung von Schiedsgerichten und Bestellung von Handelsrichterinnen und Handelsrichtern.

Die am häufigsten zum Beitrag gestellten Fragen

1. Wie entsteht die IHK-Zugehörigkeit? Mit Beginn der gewerblichen Tätigkeit wird jedes Unternehmen automatisch IHK-zugehörig. Eine Beitrittserklärung ist nicht erforderlich. Die Gewerbeämter und Amtsgerichte informieren die zuständige IHK über die Gewerbeanmeldung bzw. Eintragung im Handelsregister.

2. Wie finanziert sich die IHK? Die IHKs werden ausschließlich von der Wirtschaft getragen, die IHKs erhalten also keinerlei Zuschüsse vom Staat. Nach dem IHK-Gesetz finanzieren sich die IHKs in erster Linie durch Beiträge der ihr zugehörigen Unternehmen, die sich nach deren Leistungskraft bemessen. Daneben können die IHKs für spezielle Einzelleistungen Gebühren oder Entgelte erheben. Die gewählten Repräsentanten der Bezirkswirtschaft, die Mitglieder der IHK-Vollversammlung, beschließen und überwachen die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der eingenommenen Mittel.

3. Wie wird der Beitrag berechnet? Nach dem IHK-Gesetz besteht der IHK-Beitrag aus einem Grundbeitrag und einer Umlage. Dabei ist die Umlage zwingend nach dem Gewerbeertrag des Unternehmens, der Grundbeitrag insbesondere nach Art, Umfang und Leistungskraft des Unternehmens zu berechnen. Die Vollversammlung der IHK beschließt jährlich die konkrete Höhe der Grundbeiträge und den Hebesatz für die Berechnung des Umlagebeitrages.

4. Kann ich mich von der Zahlung befreien lassen? Die grundsätzliche Beitragspflicht besteht, so lange ein Unternehmen der IHK angehört. Das hängt vom Beginn und Ende der Gewerbesteuerpflicht und der Existenz einer Betriebsstätte im IHK-Bezirk ab. Eine Befreiung von der Beitragszahlung wird vom Gesetzgeber nur für natürliche Personen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts und für eingetragene Vereine eingeräumt. Die Freistellungs-grenze ist im Gesetz mit Gewerbeerträgen bis max. 5.200 Euro vorgegeben. Für natürliche Personen, die Existenzgründer sind, liegt die Freistellungs-grenze in den ersten beiden Jahren bei 25.000 Euro. Alle Unternehmen mit vollkaufmännischem Geschäftsbetrieb müssen wenigstens den Mindest-grundbeitrag zahlen.

5. Ich möchte zahlen, aber nicht so viel. IHK-Beiträge sind Abgaben im Sinne der Abgabenordnung. Damit ist es der IHK nicht gestattet, auf Teile des Beitrages zu verzichten. Bei Liquiditätsproblemen räumen wir Ihnen gern zinsfreie Ratenzahlungen ein.

6. Ist der IHK-Beitrag steuerlich abzugsfähig? Ja, denn er ist als öffentliche Abgabe eine steuerlich abzugsfähige Betriebsausgabe. Er enthält jedoch keine Umsatzsteuer, die als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Ihre IHK vor Ort

Industrie- und Handelskammer zu Rostock
Ernst-Barlach-Str. 1-3
18055 Rostock

Geschäftsstelle Stralsund
Heilgeiststr. 34
18439 Stralsund

☎ 0381 338-0
@ info@rostock.ihk.de
🌐 www.ihk.de/rostock



Stand: 17.01.2023



IHK BEITRAG IM
ÜBERBLICK

Gemeinsam für die Region

 **IHK zu Rostock**

Die IHK – das sind nicht nur die 95 IHK-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern in erster Linie die circa 1.200 ehrenamtlich tätigen Vertreterinnen und Vertreter der IHK-zugehörigen Unternehmen. Diese Unternehmerinnen und Unternehmer erfassen die Herausforderungen der Wirtschaft unseres IHK-Bezirktes in den Ausschüssen (z. B. für Tourismus, Dienstleistung, Berufsaus- und Weiterbildung, Recht und Steuern, Außenwirtschaft) und leiten sie über die hauptamtlichen IHK-Expertinnen und Experten einer Lösung zu. Dadurch sorgt die IHK praxisnah und mit vergleichsweise geringem Verwaltungs- und Kostenaufwand für die Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen unserer Region.

IHK

zu Rostock

Ernst-Barlach-Straße 1-3 | 18055 Rostock

Ansprechpartner: Sandra Meihorn

Telefon:0381 338-640 | Fax: 0381 338- 649

E-Mail: meihorn@rostock.ihk.de

IHK zu Rostock | Postfach 10 52 40 | 18010 Rostock

Geschäftsleitung - vertraulich -

09999999

Identnummer

(Beitragspflichtiger)

09999999

Datum

Beitragsbescheid

01.02.2022

3099999999999

Frau

Maria Musther

OT Muster

Musterallee 25

18123 Musterort

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

BMG-Jahr	BMG	AdM	AdB	BMG-Jahr	Bemessungs-grundlage	Freibetrag	Bemessungs-grundlage abz. Freibetrag	Hebe-satz (%)	Beitrags-anteil (%)	Umlage	Grund-beitrag	Gesamt-beitrag	bereits gez. Beitrag	Schuld-/ Guthaben	G	
(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	EUR	(7)	EUR	(8)	(9)	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
2022	G	7	F	2022	2.500,00	15.340,00		0,00	0,1900	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2019	E	2	1	2019	12.500,00	15.340,00	0,00	0,1900	100,00	0,00	35,00	35,00	35,00	0,00	0,00	
2018	E	3	1	2018	29.700,00	15.340,00	14.360,00	0,1900	100,00	27,28	140,00	167,28	35,00	132,28	5	
Summe aus diesem Bescheid															132,28	5

endgültig:
2 = Bemessungsgrundlage wurde vom Finanzamt mitgeteilt
3 = Bemessungsgrundlage wurde vom Finanzamt berichtigt
und neu mitgeteilt

- Der Gesamtsaldo des Beitragskontos ergibt sich durch Addition der Summe aus dem aktuellen Bescheid, dem Saldo aus früheren Bescheiden und ggf. vorhandenen Beitragsüberzahlungen. Dieser Gesamtsaldo wird im Feld rechts unten ausgewiesen.

i IHR BEITRAG – EINE LOHNENDE INVESTITION

Nehmen Sie unser Angebot in Anspruch – dafür sind wir da.